(Morgen-Ausgabe.)

Berlin.
Dienstag, 17. März

National-Zeitung.

№ 127.
1857. — 10ter Jahrgang.

Abonnement f. Berlin: viertelj. 1 Thlr. 20 Sgr., für ganz Preußen 2 Thlr. 12½ Sgr.; für das übrige Deutschland 2 Thlr. 24½ Sgr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- u. Auslandes an; f. Berlin d. Exped. Lindenstr. 81
Inserate: die Petitzeile 2 Sgr.

Bestellungen auf die National-Zeitung für das zweite Quartal 1857 wolle man auswärts bei der nächsten Postanstalt möglichst frühzeitig machen. Der Pränumerations-Preis beträgt bei allen Postanstalten in Preußen 2 Thlr. 12½ Sgr.; im übrigen Deutschland 2 Thlr. 24½ Sgr.; für Berlin 1 Thlr. 20 Sgr. pro Quartal.

Inhalt.

Der Friedensvertrag zwischen England und Persien.
Deutschland. Berlin: aus der Bundesversammlung; aus dem Abgeordnetenhause. Frankfurt a. M.: neue Synagoge. Stuttgart: die zweite Kammer und die Eisenbahnfrage. München: Offiziersgage-Zulagen. Nürnberg: Kirchliches. Weimar: aus dem Landtage. Hannover: aus den Kammern. Von der Elbe: Verhältniß der Herzogthümer zum Bunde.
Oesterreichischer Kaiserstaat. Wien: der diplomatische Konflikt mit Sardinien; zur Donaufürstenthümer-Frage; Tagesbericht.
Schweiz: Militärisches; Eisenbahnangelegenheiten.
Großbritannien. London: zur Donaufürstenthümer-Frage; die Wahlbewegung und Palmerston; Verschiedenes.
Spanien: aus Madrid.
Portugal: aus Lissabon.
Türkei. Konstantinopel: die Bankangelegenheit; der persisch-englische Friedensvertrag. Kairo: Graf d'Escayrac.
Amerika. Newyork: aus dem Kongreß; aus Kalifornien und Nicaragua; die Abtretung des Isthmus von Tehuantepec.
Sitzung des Abgeordnetenhauses.
Amtliche Nachrichten.
Berliner Nachrichten.
Provinzial-Zeitung.

Der Friedens-Vertrag zwischen England und Persien.

Der Text des am 4. März von Lord Cowley und Feruk Khan in Paris unterzeichneten Vertrages lautet nach den Brüsseler Blättern wie folgt:

Im Namen des Allmächtigen und des Allbarmherzigen.

Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Irland und Seine Majestät, deren Standarte die Sonne ist, der heilige, erhabene, der große Monarch, der König der Könige, der unumschränkte Gebieter aller Staaten von Persien, indem dieselben Beide gleich und aufrichtig von dem Wunsche beseelt sind, den Uebeln des Krieges, der ihren Wünschen und freundschaftlichen Neigungen zuwider ist, ein Ziel zu stecken und auf festem Grunde die freundschaftlichen Beziehungen, die so lange Zeit zwischen beiden edlen Staaten bestanden, vermittelst eines auf ihr beiderseitiges Bestes und Wohlergehen wohl berechneten Friedens herzustellen, haben zu ihren Bevollmächtigten Behufs der Ausführung des erwünschten Zieles ernannt:

Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Henry Richard Charles Baron Cowley, Peer des vereinigten Königreiches, Mitglied des sehr ehrenwerthen Geheimen Rathes Ihrer Majestät, Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Ihrer Majestät bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Und Se. Majestät der Schah von Persien, die Zuflucht der Größe, den Liebling des Königs, Feruk Khan, Emir ul Mulk, Großgesandten des erhabenen Staates von Persien, Besitzer des königlichen Bildnisses und des blauen Bandes, Träger des emaillirten Diamanten-Gürtels u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten vorgelegt und ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, unter gemeinsamer Uebereinstimmung die nachfolgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1. Von dem Tage der Ratifikations-Auswechselung obigen Vertrages soll Friede und fortwährende Freundschaft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland einer- und dem Schah von Persien andererseits, so wie zwischen deren Nachfolgern, Staaten und betreffenden Unterthanen sein.

Art. 2. Nachdem der Friede zwischen genannten Majestäten geschlossen, so ist durch obigen Vertrag beschlossen worden, daß die Truppen Ihrer Majestät der Königin das persische Gebiet unter den nachfolgenden Bedingungen und Stipulationen räumen werden.

Art. 3. Die hohen kontrahirenden Theile stipuliren, daß alle während des Krieges durch die beiden kriegführenden Parteien gemachten Gefangenen sofort freigelassen werden.

Art. 4. Se. Majestät der Schah von Persien verpflichtet sich, unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages eine vollkommene und vollständige Amnestie zu erlassen, wodurch allen persischen Unterthanen, die in irgend welcher Weise durch ihre Verbindungen mit den englischen Streitkräften während des Krieges bloßgestellt sein könnten, alle Verantwortung wegen ihres Benehmens in dieser Beziehung der Art erlassen wird, daß Niemand, gleichviel von welchem Range, Unannehmlichkeiten, Verfolgungen oder Bestrafungen ausgesetzt ist.

Art. 5. Se. Majestät der Schah von Persien verpflichtet sich ferner, sofort Maßregeln zu ergreifen, um aus dem Gebiete und der Stadt Herat, und aus jedem andern Theile von Afghanistan die persischen Truppen und die Behörden, die sich jetzt dort befinden, zurückzuziehen.

Art. 6. Se. Majestät der Schah von Persien willigt ein, allen Souveränetäts-Ansprüchen auf das Gebiet und die Stadt Herat und auf die Länder von Afghanistan zu entsagen, und verpflichtet sich, niemals von den Herrschern von Herat oder anderen Ländern Afghanistans irgend welches Zeichen von Gehorsam, wie Münzrecht oder Khotbeh oder Tribut zu verlangen. Se. Majestät verpflichtet sich ferner, sich fortan jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Afghanistan zu enthalten. Se. Majestät verspricht, die Unabhängigkeit von Herat und Afghanistan anzuerkennen und niemals den Versuch zu machen, die Unabhängigkeit dieser Staaten in beeinträchtigen. Falls Zwistigkeiten zwischen den Regierungen von Persien und den Ländern von Herat und ganz Afghanistan ausbrechen, verpflichtet sich die persische Regierung, zur Ausgleichung an die guten Dienste der englischen Regierung sich zu wenden und niemals zu den Waffen zu greifen, es sei denn, daß diese guten Dienste erfolglos geblieben wären. Ihrerseits verpflichtet sich die englische Regierung, in jeder Zeit ihren Einfluß bei den afghanischen Staaten anzuwenden, um zu verhüten, daß durch dieselben oder einen von ihnen der persischen Regierung Grund zu Klagen gegeben werde; auch wird die englische Regierung, wenn durch die persische Regierung an sie das Verlangen gestellt worden, zu gütlichem Wege diese Schwierigkeiten in einer für Persien gerechten und ehrenvollen Weise auszugleichen.

Art. 7. Im Falle die persische Grenze irgendwie durch einen der obengenannten Staaten verletzt werden sollte, soll die persische Regierung, wenn ihr eine gerechte Genugthuung nicht ertheilt wird, das Recht haben, militärische Operationen zur Unterdrückung und Bestrafung der Angreifer zu unternehmen. Aber es ist ausdrücklich verabredet und vereinbart worden, daß die Streitkräfte des Schah, welcher Art sie auch sein mögen, welche die Grenze in oben erwähntem Zweck überschreiten, sich sofort, wenn dieser Zweck erreicht ist, wieder in die Grenzen ihrer eigenen Gebietstheile zurückziehen sollen, und daß die Ausübung des vorbenannten Rechtes niemals zum Vorwande diesen soll, daß Persien eine Stadt oder einen Gebietstheil obbenannter Staaten für immer besetze oder seinen Staaten einverleibe.

Art 8. Die persische Regierung verpflichtet sich, ohne Lösegeld, unmittelbar nach dem Austausche der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages, alle während der Operationen der persischen Truppen in Afghanistan gemachten Gefangenen in Freiheit zu setzen, und alle Afghanen, die etwa entweder als Geißeln oder als Gefangene aus politischen Gründen in irgend einem Theile der persischen Staaten in Haft sind, werden auf gleiche Weise ihre Freiheit erhalten unter der Bedingung, daß die Afghanen ihrerseits die persischen Gefangenen ohne Lösegeld in Freiheit setzen. Kommissare werden nöthigenfalls von Seiten der beiden abschließenden Mächte ernannt werden, um die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels zu vollziehen.

Art. 9. Die hohen abschließenden Parteien übernehmen die Verpflichtung, daß bei der Einsetzung von General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten, jeder in den Staaten des anderen auf den Fuß der meistbegünstigten Nation gestellt werden und daß die Behandlung ihrer respectiven Unterthanen und ihres Handels ebenfalls in allen Beziehungen auf den Fuß der Behandlung der Unterthanen und des Handels der meistbegünstigten Nation Statt haben soll.

Art 10. Unmittelbar nachdem die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages ausgetauscht sein werden, wird die britische Gesandtschaft nach Teheran zurückkehren, wo die persische Regierung einwilligt, sie mit den Entschuldigungen (Apologien) und dem Ceremoniel zu empfangen, die in der heute von den Bevollmächtigten der hohen abschließenden Mächte unterzeichneten besonderen Note angegeben sind.

Art. 11. Die persische Regierung verpflichtet sich, binnen einer Frist von drei Monaten nach der Rückkehr der britischen Gesandtschaft nach Teheran einen Kommissar zu ernennen, der, gemeinsam mit einem von der britischen Regierung zu ernennenden Kommissar, die Geldforderungen aller britischen Unterthanen an die persische Regierung untersuchen und darüber entscheiden, so wie die Summen, deren Beanspruchung für gerecht erklärt worden, bezahlen wird, sei es in einer einzigen Zahlung, sei es durch Abschlagszahlungen in einer Zeitfrist, die ein Jahr, vom Datum der Entscheidung der Kommissare gerechnet, nicht überschreiten wird; und die nämlichen Kommissare werden auch die Reklamationen untersuchen und darüber entscheiden, die zu Lasten der persischen Regierung von persischen Unterthanen oder den Unterthanen anderer Mächte geltend gemacht werden, die bis zum Augenblicke der Abreise der britischen Gesandtschaft von Teheran unter britischem Schutze standen, dem sie seitdem nicht entsagt haben.

Art. 12. Bezüglich der Bestimmungen des letzten Theiles des vorhergehenden Artikels wird die britische Regierung auf das Recht verzichten, fortan irgend einen persischen Unterthan zu schützen, der nicht wirklich durch die britische Gesandtschaft oder durch die General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten von Großbritannien verwandt wird, vorausgesetzt, daß keinerlei Recht dieser Art irgend einer andern fremden Macht zugestanden oder von ihr ausgeübt werde; in dieser Beziehung aber, wie in allen anderen, verlangt die englische Regierung und bewilligt die persische Regierung, daß die nämlichen Vorrechte und Freiheiten in Persien der britischen Regierung, ihren Dienern und ihren Unterthanen bewilligt und von ihnen ausgeübt werden sollen, so wie daß ihnen die nämliche Achtung und die nämliche Rücksicht bewiesen und von ihnen genossen werden sollen, welche der meistbegünstigten Regierung, ihren Dienern und ihren Unterthanen bewiesen werden und in deren Genuß sie sich befinden.

Art. 13. Die hohen abschließenden Parteien erneuern durch gegenwärtigen Vertrag die zwischen ihnen im Monate August 1851 — Schabal 1267 — abgeschlossene Verpflichtung zur Unterdrückung des Sklavenhandels im persischen Meerbusen, und sie bestimmen außerdem, daß die besagte Verpflichtung fortdauern soll, nach dem Datum, wo sie abläuft, d. h. nach dem Monat August 1862, für einen neuen Zeitraum von zehn Jahren, und auch nachher so lange in Kraft zu bleiben, als nicht eine der hohen abschließenden Parteien sie durch eine förmliche Erklärung aufgehoben haben wird, welche Erklärung erst in einem Jahre, nachdem sie eingegangen sein wird, in Wirksamkeit treten soll.

Art. 14. Unmittelbar nach dem Austausche der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages werden die englischen Truppen sich aller Handlungen der Feindseligkeit gegen Persien enthalten, und die britische Regierung übernimmt außerdem die Verpflichtung, daß, sobald die Bestimmungen hinsichtlich der Räumung der Gebiete von Herat und von Afghanistan durch die persischen Truppen, so wie jene betreffend des Empfanges der britischen Gesandtschaft zu Teheran, vollständig zur Vollziehung gelangt sein werden, die englischen Truppen ohne Zögern aus allen Persien angehörenden Häfen, Plätzen und Inseln zurückgezogen werden. Ferner übernimmt die britische Regierung die Verpflichtung, daß während dieser Zwischenzeit nichts durch den Befehlshaber der englischen Truppen absichtlich geschehen wird, um die Treue der persischen Unterthanen in Bezug auf den Schah zu erschüttern, welche Treue zu befestigen die britische Regierung im Gegentheil den sehnlichsten Wunsch hegt; und außerdem übernimmt die britische Regierung die Verpflichtung, daß so viel als möglich die Unterthanen Persiens gegen jede aus der Anwesenheit der englischen Truppen erwachsende Ungelegenheit sichergestellt sind und alle Bropviantirungen, die für den Gebrauch dieser Truppen nöthig sein können, zum laufenden Marktpreise von der britischen Intendantur, unmittelbar nach der Ablieferung, bezahlt werden sollen. Die persische Regierung verpflichtet sich, ihren Behörden den Befehl zu ertheilen, den englischen Truppen bei Beschaffung dieser Lebensmittel behülflich zu sein.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden und die Ratifikationen werden ausgetauscht werden zu Bagdad in Zeit von drei Monaten oder früher, wenn es sein kann.

Zur Bekräftigung haben die respectiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und demselben das Siegel ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Paris, in vierfacher Ausfertigung, am vierten Tage des Monats März des Jahres unseres Herren tausend achthundert siebenundfünfzig.

(Unterzeichnet.) Cowley.
(Unterzeichnet.) Feruk Khan Emir ul Mulk.

Beigeschlossen ist die in Art. 10 erwähnte besondere Konvention über das Ceremoniell, mit welchem Herr Murray bei seiner Rückkehr nach Teheran zu empfangen ist.

Deutschland.

* **Berlin**, 16. März. Der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. legten am 12. d. M. die Gesandten von Oesterreich und Preußen das in der Gesandtenkonferenz zu Paris am 6. Januar d. J. bezüglich der Grenzregulirung in Bessarabien unterzeichnete Protokoll unter Vorbehalt späterer Mittheilung der desfalls noch abzuschließenden Konvention, vor, und es fügte der kaiserlich österreichische Gesandte bei, daß die Räumung der Donaufürstenthümer von den kaiserlichen Truppen angeordnet sei und innerhalb der im Protokolle erwähnten Frist werde bewerkstelligt sein. — Nach Erledigung einiger militärischen Angelegenheiten beschloß die Bundesver-

August Boeckh's
fünfzigjährige Jubelfeier
am 14. u. 15. März 1857.

Eine ungewöhnliche Bewegung gab sich am vergangenen Sonnabend in den Hauptstraßen des westlichen Theiles von Berlin in den Abendstunden kund, eine Bewegung der Freude, wie Preußens Hauptstadt seit längerer Zeit sie nicht gesehen hatte. Alt und Jung strömte den Umgebungen der Universität, den Linden, der Wilhelmsstraße, der Leipzigerstraße zu, eine gedrängte Menge eilte zum Thore hinaus nach der Linkestraße, und dichte Haufen sammelten sich dort in der nächsten Umgebung des Hauses Nr. 40; Kopf an Kopf, bis zum Dache hinauf, waren die Fenster der zunächst liegenden Häuser mit Neugierigen besetzt, und trotz des scharfen Märzwindes scheuten elegant gekleidete Damen nicht, sich bei geöffneten Fenstern lange der Abendluft auszusetzen. Es galt einen Fackelzug der Studirenden von Berlin für ihren gefeierten Lehrer, den Professor A. Boeckh, dessen fünfzigjähriges Doktor-Jubiläum festlich begangen werden sollte. Bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Berliner Universität, welche kein eigentliches Studentenleben kennt, noch einen näheren Verkehr ihrer Lehrer mit den Studirenden, wie ihn andere deutsche Universitäten festzuhalten und auszubilden wissen, ist es eine sehr bemerkenswerthe Erscheinung, wenn die ganze Universität einen Professor feiert: dies ist Boeckh zu Theil geworden, sowohl von Seiten der Lehrer, seiner Kollegen, als Seitens der Studirenden; von diesen befanden sich mehr als 600 in dem Fackelzuge, der einen glänzenden und überraschend schönen Anblick darbot, wie er sich festlich in dem nächtlichen Dunkel, unter der dichten Reihe der Zuschauer, durch die Straßen bewegte. Ungewohnt für die Berliner waren die Anzüge der Führer der Korps, denn alles dieses verschwindet unter dem gleichmachenden Hauche der Zeit und der Hauptstadt; aber frohe Erinnerungen erwachten bei ihrem Anblick in Manchem, der zur Seite stand, wenn er der Tage gedachte, in welchen er in gleichem Aufzuge, den Schläger in der Hand, zu Fuß oder zu Roß, bei ähnlichen Anlässen einen Zug oder das Ganze geführt. Unter Musikbegleitung, von dem Führer auf einem stattlichen Schimmel geordnet, hinter welchem in einem vierspännigen Wagen die Abgeordneten der Studirenden sich befanden, welche die Festadresse zu übergeben hatten, erreichte der Zug gegen 8½ Uhr Boeckh's Wohnung. Ein feierliches Lebehoch erscholl, die Fackelträger und die Sängerchöre ordneten sich und sie sangen in kräftigem Tone:

Wie durch die Wolken siegend bricht
Des Frühroths junge Pracht,
So drang einst Helles mildes Licht
In unsre Nacht ꝛc.

Hierauf erschienen die Abgeordneten der Studirenden vor dem gefeierten Lehrer, und der Sprecher, Herr Tempeltey, der Dichter der Klytämnestra, gab den Gefühlen des Dankes und der Verehrung Worte, von denen alle seine Zuhörer beseelt sind und welche eine große Zahl von ihnen während seines fünfzigjährigen Wirkens aus seinen Schülern zu seinen Freunden gemacht haben. „Wenn frühere Generationen Ihrer Zuhörer", sagte er unter anderem, „jetzt vielleicht nur noch die Erinnerung von Ihrer Lehre in sich tragen, so ist uns das hohe Glück zu Theil geworden, gegenwärtig im lebendigen Bewußtsein derselben zu stehen und Ihnen den Ausdruck des Dankes zugleich für alle die früheren Zuhörer an diesem Tage darbringen zu können." Die Adresse, welche nun überreicht wurde, ist von O. Begas trefflich verziert, oben mit dem Bilde der Akropolis von Athen, links mit zwei korinthischen Säulen, welche ein Gebälk tragen, darunter mit einem Steine, welcher die Bildnisse des Pindar und Sophokles im Relief zeigt; auf dem Boden liegt eine zerbrochene Inschrift. Das untere Bild stellt Boeckhs Arbeitszimmer und ihn selbst an seinem Arbeitstische dar; in größerem Maßstabe ausgeführt, würde es ein sinniges Seitenstück zu Humboldts Arbeitszimmer darbieten. Die Adresse war von einem großen Blatte begleitet, auf welchem die Theilnehmer des Festes ihre Namen eingezeichnet hatten, zum Beweis dessen, daß eine große Anzahl von Studirenden aller Fakultäten dabei erschienen war; auch die Theologie hat sich, zu ihrem eigenen höchsten Gedeihen, von den klassischen Studien nicht ganz losgesagt; selbst der Wingolf war vertreten. Während dieser feierlichen Ueberreichung ertönte auf der Straße, weit hinschallend und auch die Massen bewegend, das alte Lied:

Vom hohen Olymp herab werd uns die Freude ꝛc.

Der Meister sagte den Abgeordneten, daß er im Kreise der Studirenden auf der Straße erschienen und dort vor Allen seinen Dank aussprechen werde, und dies that er, indem er es als die höchste ihm dargebrachte Ehre in Anspruch nahm, daß die akademische Jugend in ihm, als dem Ältesten Mitgliede der Berliner Universität, nur den Ausdruck des allgemeinen Geistes ihrer Lehrer feiere, denn für sich allein könne er eine so zahlreiche Betheiligung nicht in Anspruch nehmen. Er habe lange gewirkt, aber die Fackel des Lichts der Wahrheit reiche ein Geschlecht dem andern und so übergebe er sie seinen Schülern und Nachfolgern, um sie hoch emporzutragen durch die Nacht, wie sie eben noch zu einem Festgruße für ihn in aller Händen leuchte. Ein donnerähnliches Hoch übertönte diese mit der sichtbarsten Rührung gesprochenen Worte und der Chor der Sänger nahm die freudige Bewegung auf und sang den herrlichen Chor aus dem Ajax des Sophokles:

Der Lust erzittert sich, flügelt leicht die Wonne mir ꝛc.

dessen zweite Strophe in glücklicher Wendung auf die Jubelfeier verändert war. Auf den Ruf der Führer setzte sich der Fackelzug von neuem die Linkestraße hinunter in Bewegung, und in hochlodernder Flamme wurden die Fackeln auf dem Hafenplatz unter dem Schalle der Musik und des Gaudeamus igitur etc. verbrannt. Jubelnd zog die Menge noch einmal unter den Fenstern des Gefeierten vorüber, und als der sich immer schärfer erhebende Wind die letzten Funken des Scheiterhaufens spielend zerstreut hatte, begann es zu schneien und der späte Wanderer sah den Thiergarten, wohin die Studirenden gezogen waren, von dem Frieden einer dichten Schneedecke umhüllt. Um Boeckh selber blieben an diesem heiligen Vorabende seines schönsten Festes nur die Mitglieder seiner Familie und einige seiner nächsten Freunde versammelt. Sicher war er im Innersten seines Gemüthes auf das Tiefste bewegt, wenn er die 50 Jahre mit allen ihren wechselnden Bildern an sich vorüber ziehen ließ, in welchen er kaum auf wenige Augenblicke sich selbst gehört hatte, so sehr war er stets, wie sein erhabenes Vorbild, Sokrates, nur bemüht gewesen, im Dienste des Gottes der Wahrheit und der Erkenntniß mit jedem Jahre neue Jünger zu erwerben.

Eos stieg aus dem Lager des hochgesinnten Tithonos,
Daß sie Unsterblichen brächte das Licht und den sterblichen Menschen.

Wir müssen es einer kundigeren Feder überlassen, alle einzelnen Vorgänge dieses eigenartigen Festtages zu schildern; er ist zu reich und die Gaben der Verehrung, der Liebe und der Huld, welche Boeckh im Laufe dieses Tages geworden, sind so mannigfach, daß es einer genauen Aufnahme und einer weit